



## **Bericht**

über die Prüfung des Jahresabschlusses  
der Stadt Koblenz sowie des Gesamt-  
abschlusses zum 31. Dezember 2019

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz  
Wahlperiode 2019 – 2024

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

<b>1.</b>	<b>Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1	Prüfauftrag	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	5
1.4	Prüfungsdurchführung	5
<b>2.</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b>	<b>6</b>
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2	Unregelmäßigkeiten	9
<b>3.</b>	<b>Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung</b>	<b>10</b>
3.1	Art und Umfang der Prüfung	10
3.2	Prüfungsschwerpunkte	11
<b>4.</b>	<b>Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen</b>	<b>11</b>
4.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage - Kennzahlen	11
4.2	Analyse der Ertragslage – Kennzahlen	14
4.3	Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichts	17
4.3.1	Bilanzposition Aktiva 1.2.10 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“	17
4.3.2	Bilanzposition Aktiva 1.3.5 „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“	19
4.3.3	Bilanzposition Passiva 2.2 „Sonderposten zum Anlagevermögen“	19
4.3.4	Bilanzposition Aktiva 4.11 „Sonstige Verbindlichkeiten Verwahrkonten“	20
<b>5.</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes</b>	<b>21</b>



## **Kapitel B: Gesamtabchluss der Stadt Koblenz**

<b>6.</b>	<b>Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen</b>	<b>22</b>
6.1	Prüfauftrag	22
6.2	Prüfungsdurchführung	23
6.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	23
<b>7.</b>	<b>Prüfungsfeststellungen</b>	<b>24</b>
7.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechnungsberichtsbericht	24
7.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	25
<b>8.</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>27</b>
8.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	27
8.2	Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	28
8.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen	28
<b>9.</b>	<b>Zusammenfassendes Ergebnis</b>	<b>29</b>



# Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

## 1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

### 1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 der

#### **Stadt Koblenz.**

Nach § 108 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Regelungen der GemHVO und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind der Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO, der Beteiligungsbericht nach § 90 (2) GemO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlage beizufügen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. Seite 333)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3079)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.



### **1.3 Ablauf des Prüfverfahrens**

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat wie in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 113 GemO sieht ein spezifiziertes Verfahren bzw. einen festen Ablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses vor, der sich – bezogen auf die Stadt Koblenz - wie folgt darstellt:

- a) Die Verwaltung erstellt den Jahresabschluss (§ 108 (2) GemO) sowie die Anlagen zum Jahresabschluss (§ 108 (3) GemO). Sie ist verpflichtet, diese bis zum 30.06. des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- b) Das Rechnungsprüfungsamt führt eine Prüfung nach den §§ 110 und 112 GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch. Das Ergebnis dieser Prüfung wird anhand eines Prüfberichts zusammengefasst, der dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet wird (§ 113 (4) GemO).
- c) Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung überlassen (§ 113 (4) GemO).
- d) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt seinen Prüfbericht und fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sollte er die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters berücksichtigen.
- e) Dem Oberbürgermeister wird erneut die Möglichkeit gegeben, zu den Erkenntnissen der Prüfung des Ausschusses Stellung zu nehmen (§ 113 (4) GemO).
- f) Abschließend werden die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses mit den jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters dem Stadtrat übergeben. Dieser beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und trifft eine Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten.

### **1.4 Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 12. Mai 2021 bis 30.09.2021. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an vier Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 und zwar am 12.05.2021, 09.06.2021, 08.09.2021 und 30.09.2021.



Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- Vorsitzender | RM Herr Dr. Ulrich Kleemann
- Stv. Vorsitzende | RM Herr Dr. Thorsten Rudolph
- Ausschussmitglieder | RM Herr Peter Balmes  
RM Manfred Bastian  
RM Frau Lena Etzkorn  
RM Herr David Follmann  
RM Herr Gordon Gniewosz  
RM Frau Ute Görgen  
AM Herr Marius Jakob  
RM Herr Stephan Otto  
RM Herr Rolf Pontius  
RM Frau Monika Sauer  
AM Herr Michael Vogt  
AM Herr Bernd Wefelscheid  
RM Frau Ute Wierschem  
RM Herr Kevin Wilhelm  
AM Philipp Zeller

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 113 Abs.2 GemO daraufhin zu prüfen, ob er mit dem vorgelegten Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Aussagen ein korrektes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 31.12.2019 der Stadt Koblenz enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage:

1. Allgemeines und Lage der Gemeinde (Abschnitt 1 und 2)
2. Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (Abschnitt 3)
3. Kennzahlen der Gemeinde (Abschnitt 4)
4. Gliederung der Teilhaushalte (Abschnitt 5)
5. Prognosebericht der Chancen und Risiken (Abschnitt 6).



Der Inhalt des Rechenschaftsberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

## **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Koblenz**

Im Abschnitt 2 des Rechenschaftsberichtes wird auf die Organisationsstruktur und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Stadt Koblenz eingegangen. Weiterhin werden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beschrieben und die schwierige finanzielle Situation der Stadt Koblenz dargestellt sowie ein Ausblick auf die Haushaltsplanungen bis 2023 gegeben. Einzelne Positionen der Ergebnisrechnung werden hinsichtlich Vorjahres- und Planvergleich ausführlich erläutert. Aussagen zum Problem einer dauerhaften Überschuldung – Verbrauch des Eigenkapitals – sowie dieser Entwicklung entgegensteuernde Maßnahmen werden im Rechenschaftsbericht getroffen.

## **Kennzahlen**

Der Abschnitt 4 des Rechenschaftsberichtes beinhaltet wichtige Kennzahlen des einzuführenden und gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlensystems. Hier sind zu nennen der Aufwandsdeckungsgrad, die Ertragsquoten - differenziert nach Steuerertragsquote, Zuwendungsquote und Leistungsentgeltquote, die Aufwandsquoten – unterschieden nach Personal- und Versorgungsquote, Sach- und Dienstleistungsintensität u. a. sowie die Zinsquoten.

Mit besonderer Aufmerksamkeit gilt es, die Entwicklung der Gesamtkreditverschuldung der Stadt in den kommenden Jahren zu betrachten. Diese steigt seit 2018 (389 Mio. €) kontinuierlich an und setzt sich auch stetig in der Finanzplanung (2024: 569 Mio. €) fort. Die Steigerungen betreffen die Investitions- sowie die Liquiditätskredite. Diese prognostizierte Entwicklung der Gesamtverschuldung steht im Gegensatz zu dem im Eckwertebeschluss des Stadtrates vom 05.10.2020 angestrebten Verringerung der Netto-Neuverschuldung.

## **Gliederung der Teilhaushalte**

Im Abschnitt 5 des Rechenschaftsberichtes wird umfassend die Gliederung der Teilhaushalte 01 bis 11 mit den gebildeten Produkten dargestellt.

## **Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung**

Der Rechenschaftsbericht beschreibt im letzten Abschnitt (6) die zukünftigen Chancen und Risiken der Stadt Koblenz. Insbesondere wird detailliert auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die weiter bestehenden Risiken eingegangen.

Ebenso werden die Entwicklung des Eigenkapitals, die mittelfristige Steuerprognose sowie die Zinsaufwendungen für Investitions- und Liquiditätskredite beschrieben. Weitere Schwerpunktthemen sind unter anderem der Ausbau der Kindertagesstätten, die Umsetzung des Kita-Zukunftsgesetzes mit nicht unerheblichen finanziellen Belastungen des städtischen Haushaltes wegen steigender Personalkostenzuschüsse an die freien Träger, vermehrtem Personalbedarf in den eigenen Kitas sowie die Schaffung



zusätzlicher Raumkapazitäten zur Deckung des zusätzlichen Bedarfs für Essens- und Schlafräume sowie die Erweiterung von Küchen.

Klimaschutz und Anpassungen an den Klimawandel werden ebenfalls umfassend im Rechenschaftsbericht betrachtet. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Klimanotstand ausgerufen und damit verbunden ein Maßnahmenbündel mit über 30 Maßnahmen verabschiedet. Im dritten Quartal 2019 wurde die Klimaschutzkommission konstituiert und sie nahm ihre Arbeit auf.

Weiterer Schwerpunkt des Rechenschaftsberichtes 2019 ist die Stadtentwicklung unter anderem mit den Themen Wohnungsbauprojekt Fritsch-Kaserne, Entwicklung des Bereichs der ehemaligen Overbergschule, Festungspark Feste Kaiser Franz sowie den Vorbereitungsarbeiten für die BUGA 2029.

Für den Bereich der Ingenieurbauwerke wird auf den zu behebenden Sanierungsbedarf hingewiesen, bedeutendes Einzelprojekt ist der Neubau der Pfaffendorfer Brücke.

Seitens der Stadtwerke Koblenz GmbH (SWK) wird im Vergleich zu 2019 zukünftig mit geringeren Beteiligungserträgen gerechnet. Die Gründe finden sich auf der Ausgabenseite der SWK, da für die Tochterunternehmen Koblenzer Bäder GmbH sowie koveb GmbH Verlustabdeckungen bzw. Ausgleichszahlungen zu Buche schlagen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden, nicht unerheblichen Auslastungen der koveb-Busse könnten sich noch nicht abschätzbare Risiken ergeben.

Der Rechenschaftsbericht weist zum Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH (GKM) darauf hin, dass für die langfristige Zukunftssicherung die Aufstellung des Klinikums und die Umsetzung des medizinischen Konzeptes, welches die medizinisch strategische Ausrichtung definiert, von größter Bedeutung sind. Mit Beginn des Managements durch die Sana Kliniken AG ab Frühjahr 2020 konnte bereits eine deutliche Ergebnisverbesserung erreicht werden, wenngleich für das Geschäftsjahr 2020 noch von keinem positiven Ergebnis ausgegangen werden kann.

Die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde an die Vorgaben des Bundesfinanzhofes und des Europarechtes in § 2b Umsatzsteuergesetz angepasst. Die Übergangszeit für die Stadt Koblenz endet zum 31.12.2022. Die Verwaltung arbeitet seit geraumer Zeit an dem Vorsteuerkonzept, welches den geänderten Regelungen Rechnung tragen wird. Dabei werden sämtliche Verwaltungsleistungen hinsichtlich der Steuerbarkeit im Rahmen des neuen § 2b UStG analysiert.

Der Rechenschaftsbericht befasst sich auch mit der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs.

Das geltende Landesfinanzausgleichsgesetz wurde mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt, weil sich unter anderem die Finanzausstattung der Kommunen nicht an dem konkreten Bedarf orientiere. Bis 01.01.2023 hat nun der Landesgesetzgeber eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Grundlage auf den städtischen Haushalt bleiben abzuwarten.



Insbesondere wegen der in der Vergangenheit stark gestiegenen Sozialaufwendungen hält der Rechenschaftsbericht eine Entlastung des städtischen Etats für erforderlich.

**Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Koblenz wieder.**

**Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Lage, zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung der Stadt Koblenz.**

**Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Überzeugung, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.**

**Er gibt zu bedenken, dass die dargestellte Entwicklung u. a. in großem Maße von dem Fortgang bzw. Eindämmung der Corona-Pandemie abhängig sein wird und belastbare Prognosen kaum zu leisten sind.**

## **2.2 Unregelmäßigkeiten**

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße des Oberbürgermeisters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, festgestellt:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 hat gem. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, mithin bis zum 30. Juni 2020, zu erfolgen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben. Die Vorlage eines unvollständigen Jahresabschlusses erfolgte jedoch erst gegen Ende 2020 (November) und stellt somit einen Rechtsverstoß gegen § 108 Abs. 4 GemO dar. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde am 08. Januar 2021 endgültig fertiggestellt.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet, dass alle Beteiligten intensiv dazu beitragen, dass die gesetzliche Vorgabe - Erstellung des Jahresabschlusses bis zum 30.06. des Folgejahres - eingehalten wird, zumindest die Vorlage der zukünftigen Jahresabschlüsse deutlich zeitnäher erfolgen.**



## 3. Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung

### 3.1 Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Koblenz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, sich auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss durch das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vom 16. April 2021 mit folgenden Anlagen:
  - Bilanz zum 31. Dezember 2019
  - Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019
  - Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019
  - Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019
  - Anlagenübersicht
  - Forderungsübersicht
  - Verbindlichkeitenübersicht
  - Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
  - Rechenschaftsbericht
  - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
  - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Ergebnisrechnung
  - Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
  - Kennzahlenberechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Koblenz gem. den Vorschriften der §§ 110, 112 und 113 GemO vorgenommen.

In Ergänzung bzw. Vertiefung der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung, dessen Prüfungsstrategie nach Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes den Schwerpunkt des Prüfprogramms in den Bereichen

⇒ Sachanlagevermögen

⇒ Verbindlichkeiten

hatte, wurde eine dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgende Prüfungsplanung durchgeführt, die es erlaubt ein hinreichend sicheres Urteil bezüglich einer ordentlichen Buchführung und Jahresabschluss der Stadt Koblenz abzugeben.



## 3.2 Prüfungsschwerpunkte

Dem vorstehend genannten Prüfgrundsatz folgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss zunächst seine Prüfungshandlungen auf die vom Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfbericht dargelegten Erläuterungen zu seinen Prüfungen konzentriert. Nachfolgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seinen Sitzungen am 09.06. und 01.07.2021 noch die nachstehend aufgeführten eigenen **Schwerpunkte für die Prüfung** des Jahresabschlusses 2019 betrachtet:

- |                             |        |   |   |
|-----------------------------|--------|---|---|
| ▶ Bilanzposition Aktivseite | 1.2.10 | „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“  |   |
| ▶ Bilanzposition Aktivseite | 1.3.5  | „Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“ |   |
| ▶ Bilanzposition Passiva    | 2.2.3  | „Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen“   |   |
| ▶ Bilanzposition Passiva    | 4.11   | „Sonstige Verbindlichkeiten“<br>- Verwahrgelder -   | - |

Anhand von Stichproben wurde der Jahresabschluss sowie die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze überprüft.

## 4. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

### 4.1 Analyse der Vermögens- u. Schuldenlage - Kennzahlen

Die Bilanz zum 31.12.2019 schließt in Aktiva und Passiva gleichlautend mit einer Bilanzsumme von **1,491 Mrd. €** (Vorjahr: **1,465 Mrd. €**) ab; die Bilanzsumme hat sich somit zum Vorjahr um rd. 26 Mio. € erhöht. Gemessen an der Einwohnerzahl resultiert hieraus ein Vermögen von rd. **13.095 €** (Vorjahr: rd. **12.874 €**) je Einwohner.

Bei der Bilanzsumme von **1.491.239 T€** schließt die Bilanz unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von **7.157 T€** mit einem Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage in Höhe von **631.896 T€** (Vorjahr: 624.719 T€) ab; dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 42,4 % gegenüber 42,6 % zum Vorjahr. Die Eröffnungsbilanz wies noch ein Eigenkapital von 52,5 % auf.



Die **Vermögensstruktur** der Aktivseite zeigt deutlich, dass mit **1,422 Mrd. €** (Vorjahr: **1,424 Mrd. €**) und einer Anlagenintensität von 95,4 % der Schwerpunkt des städtischen Vermögens nach wie vor einseitig auf dem langfristig gebundenen Vermögen liegt.

Innerhalb des langfristig gebundenen Vermögens nimmt das Sachanlagevermögen mit einer Bilanzsumme von **1.004.172 T€** (Vorjahr: 1.006.939 T€) und einer unveränderten Quote von rd. drei Vierteln eine besondere Stellung ein.

Anzumerken ist, dass sich die Position „Anlagen im Bau“ gegenüber dem Vorjahr reduziert hat, und zwar von 80.535 T€ um 14.661 T€ auf 65.874 T€.

Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte sich in seiner Sitzung am 09.06.2021 davon überzeugen, dass seine kritischen Anmerkungen zur Höhe der „Anlagen im Bau“ und der „Anzahlungen Sonderposten“ aus der Prüfung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 dazu geführt haben, dass im Haushaltsjahr 2019 die Höhe der „Anlagen im Bau“ deutlich zurückgeführt wurde. Insbesondere konnten die sogenannten Altmaßnahmen, welche vor 2015 in Betrieb genommen wurden, verstärkt abgerechnet werden. Diese positive Entwicklung scheint sich nach den Ausführungen der Finanzbuchhaltung auch in 2020 und 2021 fortzusetzen.

Das Infrastrukturvermögen verringerte sich auf rd. 514,7 Mio. € (Vorjahr 516,8 Mio. €).

Das **Finanzanlagevermögen** in Höhe von 358.884 T€ (Vorjahr: 357.372 T€) verkörpert neben dem Sachanlagevermögen rd. 24,1 % des gesamten Anlagevermögens.

Über die Hälfte des Finanzanlagevermögens resultiert aus den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** mit 230.426 T€ (Vorjahr: 230.426 T€) und ist damit unverändert. Die in den vergangenen Jahren erfolgte Anpassung des verbundenen Unternehmens Stadtwerke GmbH im Kernhaushalt der Stadt Koblenz aufgrund der Eigenkapitalspiegelmethode erfolgt ab dem Berichtsjahr nicht mehr, so dass sich keine Änderung des Buchwertes ergab.

Der Wert der **Beteiligungen** von 5.385 T€ resultiert fast ausschließlich aus der Beteiligung an der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz – St. Elisabeth Mayen gGmbH (5.120 T€).

Auf der **Passivseite** resultiert ein **Eigenkapital** von 631.896 T€, welches sich gegenüber dem Vorjahr um 7.177 T€ bzw. 1,1 % erhöht hat. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist ausschließlich durch den Jahresüberschuss 2019 entstanden. Gemessen an der Bilanzsumme beträgt die Eigenkapitalquote 42,4 % (Vorjahr: 42,6 %), das einem Anteil von 5.549 € pro Einwohner entspricht. Unter Einbezug der Sonderposten, die bei zweckgerechter Verwendung nicht rückzahlbar sind, ergibt sich auf der Basis des sog. wirtschaftlichen Eigenkapitals ein Anteil von 57,0 % im Berichtsjahr (Vorjahr: 57,7 %).

Eine weitere wichtige Position innerhalb der **Kapitalstruktur** stellt mit **640.742 T€** (Vorjahr: 618.297 T€) das **langfristige Fremdkapital** dar, wozu die Verbindlichkeiten mit **441.764 T€** (Vorjahr: 434.611 T€) und die Rückstellungen mit **198.978 T€** (Vorjahr: 183.686 T€) zählen. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme beträgt **42,9 %**



(Vorjahr: 42,2 %). Gemessen an der Einwohnerzahl entfallen 5.627 € (Vorjahr: 5.432 €) an Fremdkapital pro Einwohner der Stadt Koblenz.

Bei den **Verbindlichkeiten**, die mit 441.764 T€ einen Anteil von 29,6 % der Bilanzsumme beanspruchen, ist gegenüber dem Vorjahr ein geringfügiger Anstieg um 7.153 T€ bzw. 1,6 % zu verzeichnen. Im Einzelnen dominieren die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** mit 373.850 T€ (Vorjahr: 363.314 T€), die vollumfänglich für Investitionen mit 313.850 T€ (Vorjahr: 293.314 T€) und der Liquiditätssicherung mit 60.000 T€ (Vorjahr: 70.000 T€) dienen. Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen** in Höhe von 33.648 T€ (Vorjahr: 29.944 T€) handelt es sich fast ausschließlich um die Bestände der Sonderkassen der jeweiligen Eigenbetriebe.

Die zum Vorjahr um 15.292 T€ (8,3 %) höheren **Rückstellungen** belaufen sich auf 198.978 T€ (13,3 % von der Bilanzsumme). Sie beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Pensionen (152.998 T€) und Beihilfeverpflichtungen (26.417 T€).

Für eine vertiefende Betrachtung der Vermögens- und Finanzlage wird auf den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31.Dezember 2019“, Seiten 17 – 24, sowie auf den Rechenschaftsbericht 2018 der Kämmerei verwiesen.

Wichtige **Kennzahlen** zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2017	31.12. 2018	31.12. 2019	Veränderung
	in %	in %	in %	
Anlagevermögenintensität	96,4	97,2	95,4	-1,8
Anlagendeckungsgrad 2	88,8	88,0	90,2	+2,2
Infrastrukturquote	35,4	35,3	34,5	-0,8
Investitionsquote	71,8	158,7	86,4	-72,3
Abschreibungsintensität	6,8	6,6	6,4	-0,2
Eigenkapitalquote 1	42,0	42,6	42,4	-0,2
Eigenkapitalquote 2	57,1	57,8	57,0	-0,8
Liquidität 2. Grades	28,4	21,4	42,1	+20,7
Verschuldungsgrad	72,7	69,6	69,9	+0,3
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote	10,3	9,9	9,3	-0,6

### Erläuterung der Kennzahlen

Die Formeln der Kennzahlen sind in Anlage 13 zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz 2019“ aufgeführt.

Die **Anlagevermögenintensität** gibt Auskunft über das Ausmaß des langfristig gebundenen Vermögens, gemessen durch das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Bilanzsumme).



Der **Anlagendeckungsgrad 2** gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

Die **Infrastrukturquote** stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.

Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen.

**Der erhebliche Rückgang der Investitionsquote um 72,3 % im Vergleich zum Vorjahr erklärt sich dadurch, dass bei relativ konstant gebliebenen Abschreibungswerten sich die Investitionstätigkeit deutlich verringert hat; und zwar reduzierten sich die Investitionen von 43.890 T€ in 2018 um 19.129 T€ in 2019 auf 24.761 T€.**

Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die **Eigenkapitalquote** ist vornehmlich ein Bonitätsindikator. Während die Eigenkapitalquote 1 den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital misst, stellt die Eigenkapitalquote 2 den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Da bei Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird beim wirtschaftlichen Eigenkapital die Wertgröße Eigenkapital um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Kennzahl **Liquidität 2. Grades** gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Der **Verschuldungsgrad** als Indikator für das finanzwirtschaftliche Risiko spiegelt das Verhältnis von Fremdkapital zum wirtschaftlichen Eigenkapital wider.

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl **Kurzfristige Verbindlichkeitsquote** beurteilt werden.

## 4.2 Analyse der Ertragslage - Kennzahlen

Das Berichtsjahr schließt mit einem **Jahresüberschuss** von **7.157 T€** ab, der mit der Kapitalrücklage verrechnet wird (siehe Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31.Dezember 2019“, Seite 23).



Das Ergebnis aus der Verwaltungstätigkeit verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um **11.596 T€**. Unter Berücksichtigung eines gegenüber dem Vorjahr verbesserten Finanzergebnisses von **1.578 T€**, ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine saldierte Verschlechterung des Jahresergebnisses um **10.018 T€**.

Beim **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** übersteigen die Gesamterträge von 436.388 die Gesamtaufwendungen von 426.383 T€ um 2,3 %.

Innerhalb der Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dominieren die Steuern und ähnlichen Abgaben mit 220.597 T€ (Vorjahr: 218.855 T€), die im Haushaltsjahr rd. 50,5 % (Vorjahr: 51,9 %) der Gesamterträge repräsentieren. Weitere wesentliche Ertragspositionen bestehen in den Erträgen der sozialen Sicherung (91.502 T€; Vorjahr: 77.313 T€), Zuwendungen, Umlagen und Transfererträgen (71.430 T€; Vorjahr: 60.438 T€) sowie sonstige laufende Erträge (22.207 T€; Vorjahr: 34.746 T€).

Die öffentlich-rechtlichen Erträge in Höhe von 12.620 T€ resultieren aus der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen und wurden zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bilanziert.

Die **sonstigen laufenden Erträge** enthalten die vereinnahmten Konzessionsabgaben aus Wasser, Strom und Gas in Höhe von 7.029 T€ sowie Erträge aus der Veräußerung von Anlage- und Umlaufvermögen (3.429 T€). Weiterhin erfolgte in dieser Position die Auflösung verschiedener Rückstellungen (267 T€) sowie die Auflösung aus der Reduzierung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1.747 T€). Die Zuschreibung von Festwerten in den Bereichen Straßenbegleitgrün und bei den Sonstigen Bäumen ergaben Erträge in Höhe von 123 T€. Die Aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich infolge der im Berichtsjahr leicht gesunkenen Bautätigkeit um 97 T€ von 1.139 T€ auf 1.042 T€.

Die Aufwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden durch die Anordnungen der einzelnen Fachämter bewirkt. Im Mittelpunkt stehen hierbei die **Aufwendungen der sozialen Sicherung** (156.327 T€; Vorjahr: 152.580 T€) sowie die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** (120.958 T€; Vorjahr: 102.772 T€). Letztere basieren auf den überführten Daten des IT-Personalwirtschaftssystem Fidelis und einer anschließenden Datenabgleichung durch das Fachamt.

Die Abschreibungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GemHVO belaufen sich im Haushaltsjahr auf 27.184 T€ (Vorjahr: 26.372 T€). Gründe für den Anstieg sind zahlreiche Aktivierungen über alle Bereiche der Verwaltung.

Das negative **Finanzergebnis** resultiert aus dem Saldo der **Zinserträge** von 8.641 T€ und der **Zinsaufwendungen** von 11.489 T€, es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1.578 T€ verbessert.

Im **Vergleich zur Haushaltsplanung** hat sich das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit von 12.878 T€ um 2.873 T€ auf 10.005 T€ verschlechtert.

Mithin verringerte sich unter Einbeziehung des um 1.222 T€ verbesserten Finanzergebnisses der ursprünglich veranschlagte **Jahresüberschuss** von 8.808 T€ um 1.651 T€ auf **7.157 T€**.



Wichtige **Kennzahlen** zur Ertragslage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	<b>31.12. 2017</b>	<b>31.12. 2018</b>	<b>31.12. 2019</b>	<b>Verände- rung</b>
	in %	in %	in %	in %
Aufwandsdeckungsgrad	111,5	105,4	102,3	-3,1
Fehlbetragsquote	-	-	-	<u>± 0,0</u>
Zinslastquote	3,5	3,0	2,7	-0,3
Steuerquote	52,6	51,9	50,6	-1,3
Zuwendungsquote	11,6	14,3	16,4	+2,1
Personalintensität	23,1	25,7	28,4	+2,7
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,3	16,8	17,0	+0,2
Transferaufwandsquote	7,3	6,7	5,3	-1,4

### Erläuterung der Kennzahlen:

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die **Fehlbetragsquote** gibt Auskunft über den durch ein negatives Jahresergebnis in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.

Die Kennzahl **Zinslastquote** zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

Die **Steuerquote** gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Die **Zuwendungsquote** gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Die **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die **Transferaufwandsquote** stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.



## 4.3 Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichtes

### 4.3.1 Bilanzposition Aktiva 1.2.10 „Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“

Der Buchwert hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand am 31.12.2018	80.535.096,53
Zugänge	16.035.868,93
Umbuchungen	-30.697.027,45
Stand am 31.12.2019	65.873.938,01

Die Bilanzposition der Anlagen im Bau beinhaltet die bis zum Bilanzstichtag getätigten städtischen Investitionen für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die am Bilanzstichtag noch nicht ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung übergeben werden konnten. Diese Position setzt sich zum Bilanzstichtag aus insgesamt 196 Anlagen im Bau zusammen (Vorjahr 184) und hat sich wertmäßig gegenüber dem Vorjahr um saldiert rd. 14,7 Mio. € reduziert.

Die nachfolgend genannten Anlagen konnten im Berichtsjahr einer bestimmungsgemäßen Nutzung zugeführt werden und stellen einen maßgeblichen Teil der Umbuchungen dar (vollständige Abrechnung von Projekten, ohne Nachaktivierungen):

	T€
Umgestaltung Zentralplatz	5.111
Neubau Kita Karthause "Am Löwentor"	4.724
Neubau Ersatzgebäude GS Neuendorf	3.940
Erweiterung Kita "Pustebblume"	3.650
Ausbau Kapuziner-/Hofstr.	2.998
Neubau Kita Asterstein	2.784
Sanierung Zentralplatz Gestaltung Platz	2.080
Baugebiet Südliches Güls	1.288
Stadtteilmittelpunkt Horchheim	1.237
Straßen Gewerbegebiet Bubenheim	1.067

(aufgrund der Vielzahl der Maßnahmen sind nur Projekte mit einem Wert von mehr als 1.000 T€ aufgeführt)

Grundsätzlich verstetigt sich die Annahme des Vorjahres, dass die Anlagenbuchhaltung der Entwicklung der vergangenen Jahre weiter kontinuierlich entgegenwirkt. Neben der engen Abstimmung zwischen den ausführenden Fachämtern und der Anlagenbuchhaltung ist weiterhin eine quantitative und qualitativ ausreichende personelle Ausstattung der Anlagenbuchhaltung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderlich.

Festzustellen ist, dass abrechnungsfähige Investitionsmaßnahmen in Höhe von rd. **8,2 Mio. € (Vorjahr: 18,6 Mio. €)** bestehen, deren Fertigstellungsdatum vor dem



**31.12.2015** gelegen hat. Der **deutliche Rückgang** der noch nicht abgerechneten bestehenden Altmaßnahmen ist aus Sicht der Rechnungsprüfung als positiv zu bewerten.

Im Gegensatz zu vorgenanntem positiven Aspekt weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass sich durch die seit Beginn der Eröffnungsbilanz nur in unzureichendem Maße vorgenommen zeitnahen Abrechnungen, negative Auswirkungen ergeben.

Da die bis zur Aktivierung der Vermögensgegenstände aufgelaufene Abschreibung nicht nachgeholt werden kann, erhöht sich folgerichtig der jährliche Abschreibungssatz der Anlagegüter aufgrund der Herabsetzung der Nutzungsdauer (Verteilung der Abschreibungsbeträge auf die Restnutzungsdauer des Anlagegutes), was zwangsläufig materielle Auswirkungen auf die Ergebnisrechnungen der Folgejahre haben wird.

Da die Abschreibung jedoch erst mit der Aktivierung (Umbuchung auf die entspr. Bilanzposition) des Vermögensgegenstandes einsetzt, weist die Ergebnisrechnung, wie in den Vorjahren auch, zu geringe Aufwendungen für Abschreibungen aus (siehe Prüfberichte zum Jahresabschluss 2009 bis 2018). Hier bietet sich die Teilaktivierung von Projekten an, bei der ein bereits feststehender Kostenanteil auf die korrespondierende Bilanzposition umgebucht werden kann und somit der Abschreibung unterliegt. Die vollständige Abrechnung dieser Projekte muss dann auf dem Wege der Nachaktivierung geschehen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 09.06.2021 unter TOP 2 mit der Thematik und konnte sich aufgrund der Unterrichtung durch die Finanzbuchhaltung davon überzeugen, dass die Abrechnung der Altfälle bei den Anlagen im Bau weiterhin gut voranschreitet und dass auch bei den aktuellen Großprojekten wie Hochwasserschutz Lützel und Nordtangente eine zeitnahe Abrechnung erfolgt.

#### **4.3.2 Bilanzposition Aktiva 1.3.5**

##### **„Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen“**

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 09.06.2021 im Rahmen einer Unterrichtung durch die Kämmerei mit dem Stiftungsvermögen der Stadt.

Das **Stiftungsvermögen** im Berichtsjahr beträgt 4.312.307,02 Euro (- 17.154,38 Euro zu Vorjahr) und wurde anhand des Buchwerts des eingelegten Vermögens bewertet sowie auf den 31.12.2019 fortgeschrieben. Im Berichtsjahr bestehen folgende Vermögen:

Stiftung von Düsseldorf	Stiftung Zehe	Vermächtnis Brambosch Schaelen
Philipine-Kerwer-Stiftung	Nachlass Straub	Nachlass Willisch / Sauer
Stiftung Mohr	Nachlass Born	Nachlass Rothländer
	Nachlass Neddermeyer	Nachlass Pöschmann



Stiftung Petrou
General-Allen-Spende
Nachlass Rüttgers

Nachlass Legner
Nachlass Blettner

Stiftung Erich u. Irmgard Schneider
--

Die Entwicklung dieser Stiftungen wird in einer gesonderten Bestandsliste aufgezeichnet und fortgeschrieben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hinterfragte im Anschluss an die Unterrichtung gezielt die Erzielung sowie Verwendung der Erträge aus den Stiftungsvermögen. Insbesondere befasste er sich mit der zukünftigen Entwicklung der Stiftungserträge. Von Seiten des Amtes 20/Kämmerei wurde nachvollziehbar dargestellt, dass aufgrund der aktuellen Zinssituation am Kapitalmarkt in einem absehbaren Zeitraum nicht mit einem Aufwuchs der Erträge zu rechnen ist, vielmehr steht zu erwarten, dass zukünftig geringere Erträge aus den Stiftungsvermögen zur Verfügung stehen.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss konnte sich von der ordnungsgemäßen Stiftungsverwaltung überzeugen.**

#### **4.3.3 Bilanzposition Passiva 2.2 „Sonderposten zum Anlagevermögen“**

##### **■ Sonderposten aus Zuwendungen**

Im Berichtsjahr hat die Stadt Koblenz erneut Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens erhalten, für die gem. § 38 Abs. 2 GemHVO Sonderposten zu bilden waren.

Die erhaltenen Zuwendungen werden durch die jeweiligen Fachämter nachgewiesen und den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zugeordnet. Insgesamt betrachtet ist der Sonderposten zum Anlagevermögen um rd. 3,8 Mio. € oder 1,7 % zurückgegangen.

Der Sonderposten aus Zuwendungen ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr um rd. 10,9 Mio. € oder rd. 8 % angewachsen.

Ursächlich für diesen Anstieg sind in erster Linie die im Saldo um 10,6 Mio. € angewachsenen Sonderposten aus Zuwendungen des Landes (Zugang: 17,2 Mio. €) bei gleichzeitiger Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen des Landes in Höhe von rd. 6,6 Mio. €. Die Zuwendungen des Landes bilden mit einem Volumen von rd. 102,8 Mio. € den größten Anteil der Zuwendungen ab.

Im Berichtsjahr sind planmäßig ertragswirksame Auflösungen von Sonderposten analog der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände in Höhe von rd. 5,291 Mio. € durchgeführt worden.

Weiter waren Zugänge aus der Abrechnung von Anlagen im Bau mit Sonderpostenanteil von insgesamt rd. 20,7 Mio. € zu verzeichnen, darunter u.a. die Vorlandbrücke der Europabrücke (8,2 Mio. €), die Neugestaltung des Plateau Ehrenbreitstein (5,7 Mio. €), der Ausbau der Löhrrstraße im ersten Bauabschnitt (1,3 Mio. €) und beispielsweise die „Soziale Stadt Lützel“ (1,2 Mio. €).

Insgesamt wurden 28 Projekte mit Sonderpostenanteil schlussgerechnet/nachaktiviert und auf die korrespondierenden Bilanzpositionen umbucht.



## ■ Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Gem. § 38 Abs. 4 Satz 1 GemHVO ist für Ertragszuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter ein Sonderposten auf der Passivseite zu bilden. Dieser Sonderposten bildet im Wesentlichen Erschließungskosten-, Ausbau- und Ausgleichsbeträge sowie Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenerstattungen ab. Die Werte wurden vom zuständigen Fachamt ermittelt und den einzelnen Vermögensgegenständen des Infrastrukturvermögens zugeordnet. Die Sonderposten des Vorjahres wurden auf den 31.12.2019 fortgeschrieben. Zugänge sind im Berichtsjahr erneut bei den Beiträgen für Infrastrukturmaßnahmen festzustellen.

## ■ Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen

In diesem Posten werden sämtliche Zuschüsse und Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen dargestellt, die noch nicht schlussgerechnet worden sind und somit noch nicht der regulären Abschreibung unterliegen. Im Berichtsjahr wird ein Rückgang um 15,454 Mio. € auf nunmehr rd. 46,5 Mio. € festgestellt. Es handelt sich hierbei vorwiegend um den Bereich der Städtebauförderung (sog. Infrastrukturmaßnahmen).

Insgesamt waren Sonderposten aus Anzahlungen zum Anlagevermögen für 174 Maßnahmen/Projekte zu bilden.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 09.06.2021 unter TOP 2 mit der Thematik und konnte sich aufgrund der Unterrichtung durch die Finanzbuchhaltung davon überzeugen, dass die Bemühungen, eine zeitgleiche Umbuchung/Aktivierung schlussgerechneter Projekte und deren korrespondierenden Sonderposten herbeizuführen, bereits im Berichtsjahr erkennbar geworden sind.**

### 4.3.4 Bilanzposition Passiva 4.11 „Sonstige Verbindlichkeiten“

Der Rechnungsprüfungsausschuss betrachtete aufgrund seiner Ankündigung aus der vorangegangenen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erneut die Entwicklung der **Verwahrkonten** in seiner Sitzung am 01.07.2021.

Zusammensetzung:	31.12.2018	31.12.2019
	EUR	EUR
DLP-Konten, Verwahrgelder	3.242.995,31	2.291.505,32
Sonstiges	544.655,25	662.959,15
Maßnahmen Amt 62	738.202,24	527.010,04
Steuerverbindlichkeiten	286.989,52	288.077,16
	4.812.842,32	3.769.551,67

Es handelt sich hierbei um Verwahrgelder (treuhänderische Gelder) sowie um durchlaufende Posten. Die gesamte Position hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.043 T€ bzw. 21,7 % reduziert.



## ■ DLP-Konten, Verwahrgelder

Die Verwahrgelder haben sind nach dem drastischen Anstieg des Vorjahres von rd. 3,24 Mio. € auf nunmehr rd. 2,29 Mio. € reduziert. Von den noch nicht bereinigten Verwahrgeldern des Kontos 3791000000 (Stand 31.12.2019: 1.831 T€, 31.12.2018: 2.636 T€) entfallen 1.808 T€ auf das Jahr 2019, 20 T€ auf das Jahr 2018 und 3 T€ auf das Jahr 2017. **Zum Prüfungszeitpunkt (19. Januar 2021) waren von den 1.831 T€ zum Bilanzstichtag noch 189 T€ nicht ausgeräumt.**

**Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die gute Entwicklung - Rückgang zum Vorjahr – positiv zur Kenntnis genommen. Dennoch bleibt die Forderung bestehen, die Beträge auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.**

## 5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

### Bestätigungsvermerk“ des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen nach § 108 (3) GemO - der Stadt Koblenz zum 31.12.2019 geprüft. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Prüfberichts nebst Erläuterungen nach den Vorschriften des § 113 GemO vorgenommen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

### **Die Prüfung des Ausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz“.

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses  
Koblenz, 08.09.2021

Gez.

Dr. Ulrich Kleemann  
Vorsitzender



# Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

## 6. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

### 6.1 Prüfauftrag

Nach § 109 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Insofern hatte die Stadt Koblenz nach § 15 des Landesgesetzes zur kommunalen Doppik (KomDoppikLG) zum 31.12.2019 einen Gesamtabschluss mit den erforderlichen Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Stadt Koblenz ihren Jahresabschluss nach § 108 Gemeindeordnung (GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 109 (4) GemO).

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses wurde die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz betraut.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) zu erfolgen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der –finanzrechnung, der -bilanz und dem -anhang. Dem Gesamtabschluss sind der Gesamtrechnenschaftsbericht nach § 59 GemHVO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen.

Der Gesamtrechnenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 (2) GemO).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 (8) i. V. mit § 114 (2) GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 112 (1) Nr. 3 i. V. mit § 113 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2019 sowie dessen Anlagen zum Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019.



**Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.**

## **6.2 Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung erfolgte anlässlich der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08. September 2021 in der Rhein-Mosel-Halle.

Als Grundlage der Prüfung diente der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 11. August 2021 über die Prüfung des 5. Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz nebst den hierzu vorgelegten Prüfungsunterlagen.

Die Erstellung, Vorstellung und Erläuterung des Prüfberichtes erfolgte durch die zuständigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Amtsleiter | Herr StVD Bernd Enkirch
- Stv. Amtsleiter | Herr Dipl. - Volkswirt Olaf Schaub

Der Amtsleiter Enkirch stand den Ausschussmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung.

## **6.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Der Gesamtabchluss der Stadt Koblenz wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GemO bzw. GemHVO aufgestellt. Der hierzu erstellte Prüfbericht wurde mit dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zusammengefasst. Hierzu wird auf Kapitel A dieses Berichtes verwiesen.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind zusätzlich zum Kernhaushalt die Ergebnisse der Eigenbetriebe, der privatrechtlichen Tochterorganisationen sowie der übrigen in § 109 (1) Nr. 1 – 5 GemO genannten Rechtsträger (ohne die Sparkassen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis beschränkt sich daher die Prüfung des Gesamtabchlusses darauf, ob die Konsolidierung ordnungsgemäß erfolgt ist, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits durch Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Die Gesamtabchlussbuchführung, die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie die Erstellung des Gesamtrechenschaftsberichtes liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Oberbürgermeisters – in Personalunion auch Stadtkämmerer der Stadt Koblenz. Beauftragt wurde – wie unter Ziffer 6.1 dargelegt – die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz.

Grundsätzlich hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung von Abschlüssen nach §§ 110 ff. GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorzunehmen.

Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen hatten das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung veranlasst, keine Abschlussprüfung, sondern lediglich



eine „prüferische Durchsicht“ zu vollziehen. Mit Blick auf die Bedeutung eines Gesamtabchlusses, der in Anlehnung an das Handelsrecht lediglich einen informativen Charakter hat und nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens ist, hielt das Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise für vertretbar und angemessen, zumal sich zur Vermeidung von Doppelprüfungen die „Prüfung“ nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die richtige Auswahl des Konsolidierungskreises und die korrekte Wahl der Konsolidierungsmethode beschränkt.

Die Prüfungsstrategie des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Anlagen
- Prüfung der vorgelegten Packages

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Vorgehensweise an.

## 7. Prüfungsfeststellungen

### 7.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

§ 59 GemHVO sieht vor, dass im Gesamtrechenschaftsbericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Gesamtrechenschaftsbericht zum Gesamtabchluss 31.12.2019 der Stadt Koblenz (Anlage 5) sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen (§ 59 (2) Ziffer 1 GemHVO) sowie
2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
  - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
  - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken (§ 59 (2) Ziffer 2 GemHVO).

Auf der Grundlage des Prüfberichtes über den Gesamtabchluss 2019 des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.08.2021 kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass

- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und den von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt gesehen übereinstimmt,



- der Gesamtrechenschaftsbericht einen zutreffenden Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt insgesamt gesehen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- der Gesamtrechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie die Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken einiger wichtiger Tochterunternehmen wiedergibt.

Der **Vorjahresempfehlung** der Rechnungsprüfung, den Gesamtrechenschaftsbericht hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage,
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

konzernweit für sämtliche Eigenbetrieb und Eigengesellschaften auszugestalten, wurde im Berichtjahr erstmalig umfassend nachgekommen.

#### **Vorjahresvergleich:**

	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Gesamtjahresergebnis	+ 43.659.254 €	+ 28.576.960 €	+ 13.286.984 €
Eigenkapitalquote 1	34,2 %	35,2 %	35,9 %
Eigenkapitalquote 2	49,5 %	50,6 %	51,3%

## **7.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden**

Die Regelungen über den zu konsolidierenden Unternehmensbereich beinhaltet § 109 (4) GemO. Hiernach hat die Stadt Koblenz ihren nach § 108 aufgestellten Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen der Sparkassen, an denen die Stadt beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB entsprechend,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung

zusammenzufassen (Konsolidierung).



Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Nach § 109 (1) GemO hat eine Konsolidierung nur dann zu erfolgen, wenn durch die Stadt Koblenz ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Besteht ein **beherrschender** Einfluss, wie etwa bei den Stadtwerken, den Eigenbetrieben oder bei der Koblenzer Wohnbau GmbH, erfolgt eine Vollkonsolidierung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB (Ausnahme: § 301 (1) Satz 2 HGB).

Hat die Stadt Koblenz jedoch nur einen **maßgeblichen** Einfluss auf die Tochterorganisation, wie etwa bei den Zweckverbänden oder dem Gemeinschaftsklinikum, erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildmethode (At equity) nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB (Ausnahme: § 312 (1) Satz 2 HGB).

Im § 109 (5) Satz 2 GemO ist abweichend von § 308 des HGB festgelegt, dass es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich ist, wenn für die in den Jahresabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt und die Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind.

Demgegenüber sind Tochterorganisationen nach § 109 (6) GemO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung wird immer dann vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Stadt ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von > 1.000.000 € sind immer in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Vorschriften des § 109 (6) GemO beziehen sich auf alle Tochterorganisationen, egal ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Tochterorganisation von „untergeordneter Bedeutung“ ist, ist auf die einzelne Tochterorganisation abzustellen, da das Gemeindehaushaltsrecht, im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts (§ 296 (2) Satz 2 HGB), wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von „untergeordneter Bedeutung“ sein müssen, keine gleichartige Vorschrift enthält.

Die im 5. Gesamtabschluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2019 vollkonsolidierten und nach At equity, also mit dem Buchwert, zusammengefassten Tochterorganisationen sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert aufgeführt. Ebenso enthält der Bericht Hinweise auf die nicht konsolidierten Tochterorganisationen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern darauf verwiesen.



**Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses stehen die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jeweils gewählten Konsolidierungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des gemeindlichen Haushaltsrechts.**

## **8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **8.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

8.1.1 Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung bilden die uns zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen eine geeignete Konsolidierungsgrundlage. Auf eine Anpassung der Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochterorganisationen an die von der Stadt Koblenz für den Kernhaushalt anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht zur Erzielung einer einheitlichen Bewertung wurde in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen verzichtet.

8.1.2 Die Konsolidierung und die hierzu erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtwerke Koblenz GmbH mittels einer zertifizierten Softwarelösung. Hierbei handelt es sich um die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS – Release 2014-0 der Fa. IDL GmbH, Schmitt, mit der die unterschiedlichen Bewertungsverfahren (z. B. Neubewertungs- oder Buchwertmethode) zum Einsatz kommen und die notwendigen Konsolidierungsverarbeitungen vollständig zur Verfügung stehen. Im Reporting sind alle für einen Konzernabschluss notwendigen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung) enthalten.

Die Zertifizierung erfolgte durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und wurde auf Basis des IDW Prüfungsstandards 880 „Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Das Prüfungszertifikat datiert vom 18. Dezember 2014 und liegt der Rechnungsprüfung vor.

8.1.3 Der der Rechnungsprüfung vorgelegte Gesamtabschluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet.

8.1.4 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.

8.1.5 Auf den Gesamtabchluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung (§ 55 GemHVO) und die Gesamtfinanzzrechnung (§ 56 GemHVO) sind die vorgesehenen Positionen und Gliederungen



übernommen worden. Für die Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage die Bilanzposition „2.2.8 Wertberichtigungen zu Forderungen“ eingefügt.

- 8.1.6 Der Gesamtabchluss enthält nach § 109 GemO einen Gesamtanhang, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang enthält alle geforderten Erläuterungen zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtfinanzzrechnung, insbesondere die von der Stadt Koblenz angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Außerdem ist dem Gesamtanhang eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen von mindestens 5 % an Tochterorganisationen beigelegt.
- 8.1.7 Die nach § 109 Abs. 3 GemO geforderten Anlagen, nämlich Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Gesamtrechenschaftsbericht, sind beigelegt.
- 8.1.8 Mit Inkrafttreten der 2. LVO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 wurde der Stadt ein Wahlrecht eingeräumt, eine Gesamtfinanzzrechnung nach DRS 21 (§ 56 Abs. 2 GemHVO) oder eine stark aggregierte Gesamtfinanzzrechnung nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Gesamtfinanzzrechnung wird ab dem Gesamtabchluss 2017 nach § 56 Abs. 1 GemHVO als stark aggregierte Gesamtfinanzzrechnung aufgestellt. Die Darstellungsweise hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Der von der Stadtwerke Koblenz GmbH aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Gesamtrechenschaftsbericht ist dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz zum 31.12.2019“ ist als Anlage 5 beigelegt, auf den verwiesen wird.

Der Gesamtrechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen weitgehend den gesetzlichen Vorschriften.

## **8.2 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses**

### **8.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses sowie dessen Anlagen**

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der Rechnungsprüfung vermittelt der Gesamtjahresabschluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzzrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Koblenz und seiner in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen.



Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die Gesamtfinanzrechnung, die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumente waren insgesamt gesehen ausreichend und auch angemessen und genügten den Anforderungen.

## 9. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabchluss der

### **Stadt Koblenz**

#### **für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019**

einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Gesamtabchluss besteht nach § 109 GemO aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen der Gesamtrechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der in Personalunion die Position des Stadtkämmerers wahrnimmt, als gesetzlicher Vertreter der Stadt. Die Aufgabenwahrnehmung wurde vertraglich der Stadtwerke GmbH als 100%ige Tochterorganisation der Stadt übertragen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtjahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Gesamtrechenschaftsbericht abzugeben und hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtrechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Koblenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben für Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dennoch der Auffassung, dass hierdurch eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung gebildet ist.



**Die prüferische Durchsicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.**

Koblenz, den 08.09.2021

Gez. Dr. Kleemann

Dr. Ulrich Kleemann  
Vorsitzender

